VERORDNUNG (EWG) Nr. 736/75 DER KOMMISSION

vom 19. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 insbesondere in bezug auf die Listen der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Begleitpapiers für aus Drittländern eingeführten und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein befugt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) · Nr. 3166/74 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 der Kommission vom 16. Oktober 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur Aufstellung der Verzeichnisse der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Dokuments befugt sind, das aus Drittländern eingeführten und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein begleiten muß (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2870/74 (4), ist in Artikel 2 Absatz 2 vorgeschrieben, daß die Kommission den Mitgliedstaaten einen Abdruck oder eine Beschreibung der Stempel dieser Stellen und Laboratorien übermittelt, die ihr die Drittländer zuvor mitgeteilt haben. Angesichts der Erfahrungen, die zweimal der Grund für einen Aufschub der Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 gewesen sind, ist eine weitere Verlängerung nicht mehr nötig, und die Kommission ist in der Lage, die ihr hierzu von den Drittländern übermittelten Auskünfte unverzüglich mitzuteilen. Da die Stempel Änderungen unterworfen sind, muß die Kommission den Mitgliedstaaten eine Beschreibung der Stempel jedesmal, wenn sie von diesen Änderungen Kenntnis erhält, mitteilen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 3. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/74 (6), ist das Verzeichnis der Stellen und Laboratorien regelmäßig auf dem laufenden zu halten. Wegen der Mitteilungen der zuständigen australischen, spanischen und portugiesischen Behörden muß die betreffende Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 werden die Worte „Bis spätestens 1. März 1975 übermittelt die Kommission" ersetzt durch die Worte „Die Kommission übermittelt".

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 werden

a) für Australien in der Spalte betreffend die amtlichen Stellen die Bezeichnungen „Australian Wine Board, 25, Bank St. - Adelaide, South Australia" wie folgt ersetzt : „Australian Wine Board, 4th Floor, 55, Hindmarsh Square, Adelaide, South Australia, 5000" ;

b) für Portugal in der Spalte der amtlichen Stellen die Bezeichnung : „União vinicola regional de Bucelas — Bucelas" ersetzt durch : „Junta Nacional de Vinho — Delegação em Bucelas" ; in der Spalte der Laboratorien wird die Bezeichnung : „Laboratoire central de la Junta Nacional do vinho — Lisbonne — Porto" ersetzt durch : „Laboratoire central de la Junta Nacional do vinho — Lisboa — Villa Nova de Gaia" ;

c) für Spanien die Liste wie folgt ergänzt :

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 17. 12. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 295 vom 23. 10. 1973, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 306 vom 16. 11. 1974, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 31.
(6) ABl. Nr. L 392 vom 12. 12. 1974, S. 19.

Land	Amtliche Stellen	Laboratorien
Spanien	Ministerio de Agricultura — Delegación provincial — Huelva	Ministerio de Agricultura — Laboratorio agrario regional — Huelva

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission